

Statuten
des
Quartiervereins
St. Georgen
2005

Statuten

des

Quartiervereins St. Georgen

A. Name und Zweck

Art. 1

Der Quartierverein St. Georgen ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er umfasst das Einzugsgebiet von St. Georgen.

Der Verein pflegt die freundnachbarlichen Beziehungen der Bewohnerinnen und Bewohner von St. Georgen und fördert die öffentlichen Interessen des Quartiers. Zu diesem Zweck kann er Vereinbarungen abschliessen und den Rechtsweg beschreiten.

B. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder des Quartiervereins St. Georgen können alle Bewohnerinnen und Bewohner und die juristischen Personen des Quartiers werden sowie auch Personen, die mit St. Georgen in Beziehung stehen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer Beitrittserklärung.

Art. 3

Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder durch ihr Verhalten dem Verein schaden, können durch den Vorstand ohne Begründung ausgeschlossen werden.

C. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisoren.

Die Amtsdauer von Vorstand und Revisoren beträgt zwei Jahre.

Art. 5

Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet, jährlich mindestens einmal.

Wenn 50 Mitglieder dies verlangen, ist innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn entsprechende Verhandlungsgegenstände traktandiert sind.

Art. 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Ihre Befugnisse sind:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Änderung der Vereinsstatuten
6. Beschluss über Anträge des Vorstandes sowie von Mitgliedern.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Art. 7

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 13 das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden deren geheime Durchführung verlangt.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident, der sich an offenen Abstimmungen nicht beteiligt, den Stichentscheid.

Art. 8

Die Leitung des Vereins obliegt einem Vorstand von sieben bis elf Mitgliedern. Die einzelnen Quartierteile sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte Vizepräsident, Aktuar und Kassier.

Art. 9

Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er sorgt für den Vollzug der Versammlungs- und Vorstands-Beschlüsse.

Art. 10

Der Aktuar führt an Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll und besorgt zusammen mit dem Präsidenten den schriftlichen Verkehr des Vereins.

Art. 11

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein kann finanzielle Verpflichtungen nur durch Vorstandsbeschluss eingehen.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen; eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12

Zwei Revisoren prüfen jährlich die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

D. Schlussbestimmungen

Art. 13

Solange mindestens 20 Mitglieder dem Verein angehören, kann er nicht aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder notwendig.

Wird die Auflösung beschlossen, so geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die Stiftung St. Georg. Wenn später in St. Georgen wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird, ist das Vereinsvermögen an diesen auszuhändigen.

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. März 2000 beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 29. März 1958 und treten sofort in Kraft. Die Artikel 2 und 11 wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. März 2005 neu gefasst.

St. Gallen-St. Georgen,
den 31. März 2000 / 11. März 2005

Der Präsident: *Martin Boesch*
Der Aktuar: *Urs Hertler*